

Vollmacht

womit ich (wir) Herrn

Rechtsanwalt

Mag. Gerhard-Josef Seidl

Verteidiger in Strafsachen

1030 Wien, Radetzkystraße 6/15

Telefon 01/890 40 77, Telefax 01/890 40 77-99

E-Mail: kanzlei@ra-seidl.at

Prozessvollmacht erteile(n) und ihn überdies ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangeinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihm gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Kreditinstitutsangestellte als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, Abschriften von Krankengeschichten und ärztliche Befunde unter Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu verlangen; überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) bezughabenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen; bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich und unentgeltlich zu übergeben und zu übernehmen, Anleihen und Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen abzugeben und zu überreichen, eidesstattige Vermögensbekenntnisse abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkurs-(Ausgleichs-)verhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Substituten zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich oder notwendig erachten wird. Zugleich genehmige(n) ich (wir) alle gemäß dieser Vollmacht bereits abgegebenen Erklärungen und Handlungen des Bevollmächtigten und verpflichte(n) mich (uns), seine Honorare und Auslagen in Wien (zur ungeteilten Hand) zu berichtigen. Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass an diesem Orte auch alle Ansprüche des Bevollmächtigten gegen mich (uns) gerichtlich geltend gemacht werden können.

Im Sinne des § 17 RL-BA vereinbare(n) ich (wir) mit dem Vollmachtnehmer, dass gegenüber sämtlichen Vollmachtnehmern deren Haftung aus ihrer beruflichen Tätigkeit für mich (uns) – auch bei mehreren Anspruchsberechtigten und auch hinsichtlich Folgeschäden – auf den Betrag von maximal € 400.000,00 beschränkt ist. Eine Haftung des Vollmachtnehmers aus welchem Titel auch immer kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigte(n) (insbesondere Vollmachtgeber) von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Danach ist der Anspruch erloschen.

Für die **Honorarberechnung** sind die jeweils gültigen Autonomen Honorarkriterien (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages maßgebend. Dem Vollmachtnehmer steht es frei, auch nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) und/oder nach dem Notariatstarifgesetz (NTG) abzurechnen bzw. Einzelleistungen nach diesen Tarifsätzen zu verrechnen. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, seine Kosten monatlich oder quartalsweise abzurechnen. Weiters wird vereinbart, dass Akonti auch zunächst unabhängig von der Leistungserbringung gegen spätere Abrechnung vereinnahmt werden können und jederzeit weitere Akonti verlangt werden können sofern absehbar ist, dass höhere Kosten entstehen oder wenn bezahlte Akonti vereinbarungsgemäß aufgebraucht sind.

Ausdrücklich wird die Geltung des § 12 NTG, nämlich die Solidarhaftung sämtlicher an einem Rechtsgeschäft Beteiligten für sämtliche Kosten, vereinbart. Weiters wird ausdrücklich die Anwendung des § 13 Abs. 2 NTG vereinbart, sodaß der Bevollmächtigte erst nach Bezahlung sämtlicher Kosten jene Urkunde oder Urkunden, die diese Kosten betreffen, herausgeben muß.

Diese Vollmacht wird ausdrücklich über den Tod des (der) Vollmachtgeber(s) hinaus erteilt.

Wien, am 20.....

.....
(Mandant)

Ich nehme diese Vollmacht an:

.....
(Mag. Gerhard-Josef Seidl)